

Alternative Kausalität und notwendige Bedingung Zu der neuen logischen Konzeption der Mehrfachkausalität von Kindhäuser*

Von Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

Der Bestimmung einer Einzelursache als notwendige Bedingung eines Erfolges (*conditio sine qua non*) wird seit jeher entgegengehalten, dass sie in den Fällen der sog. alternativen Kausalität, also bei Vorhandensein mehrerer wahrer Kausalerklärungen eines Erfolges, versagt.¹ Auch die sog. Alternativenformel, die diesen Mangel beheben soll, ist auf logische und methodische Kritik gestoßen,² vor allem weil man nicht weiß, wann man die Formel von der notwendigen Bedingung anwenden soll und wann die mit ihr im Widerspruch stehende Alternativenformel.³ In seinem neuesten Beitrag „Zurechnung bei alternativer Kausalität“ zu diesem Problem verteidigt Kindhäuser die *Conditio sine qua non*-Formel gegen diese Kritik, indem er es unternimmt, ein logisches Verfahren zu entwickeln, mit dem man allein mit Hilfe dieser Formel, ohne jede Zusatzformel, zu dem Ergebnis kommt, dass alle konkurrierenden Teilbedingungen Ursachen sind. Es ist zu erwarten, dass dies in der wissenschaftlichen Diskussion viel Beifall finden wird. Denn nachdem es Anfang der neunziger Jahre den Anschein hatte, dass die *Conditio sine qua non*-Formel an den logischen Mängeln scheitern werde, die man ihr seit Engischs berühmter Abhandlung⁴ entgegenhielt, erfreut sie sich heute, vor allem um ihrer Bequemlichkeit in der praktischen Anwendung willen, wieder

großer Anerkennung und Wertschätzung.⁵ Umso wichtiger erscheint es, Kindhäusers neuen Versuch der Rehabilitation der *Conditio sine qua non*-Formel als ausschließliche Methode, eine Einzelursache begrifflich zu bestimmen und praktisch zu ermitteln, auf den logischen Prüfstand zu stellen.

I. Kindhäusers logische Widerlegung der These, dass bei alternativer Kausalität mehrere hinreichende Erfolgsbedingungen bestehen

Die Lehre von der hinreichenden Mindestbedingung löst das logische Problem der Mehrfachkausalität dadurch, dass sie die verschiedenen konkurrierenden Ursachen in verschiedene hinreichende Bedingungen einstellt, in denen sie dann als notwendige Teilbedingungen erscheinen, d.h. als notwendig dafür, dass die Bedingung hinreichend ist.⁶ Kindhäuser verwirft diese Lösung mit der Begründung, dass aus logischen Gründen nicht gleichzeitig mehrere hinreichende Bedingungen für ein und denselben Erfolg instanziiert sein können. Diese These ist grundlegend neu.⁷ Kindhäuser begründet sie

* Kindhäuser, GA 2012, 134. Es handelt sich um den Festvortrag, den Herr Kindhäuser am 6.5.2011 aus Anlass der Übergabe meiner Festschrift in Bonn gehalten hat. Es hätte also nahe gelegen, auch diese Entgegnung in GA zu veröffentlichen, aber das GA veröffentlicht grundsätzlich keine Repliken.

¹ Statt vieler Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 9; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 41. Aufl. 2011, Rn. 157; Kindhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2011, § 10 Rn. 34; Weber, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 14 Rn. 41; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 13.

² Puppe, GA 2010, 551 (553 f.); dies., in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 13 Rn. 93; dies., ZStW 92 (1980), 863 (878); Neumann, GA 2008, 463 (464); Jescheck/Weigend, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 28 II. 4.; Roxin (Fn. 1), § 11 Rn. 13; Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, Vor § 13 Rn. 74, 82; Freund, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, Vor § 13 Rn. 338 ff.

³ Puppe, GA 2010, 551 (553 f.); dies. (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 93; dies., ZStW 92 (1980), 863 (878); Neumann, GA 2008, 463 (464); Jescheck/Weigend (Fn. 2), § 28 II. 4.; Roxin (Fn. 1), § 11 Rn. 13; Lenckner/Eisele (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 74, 82; Freund (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 311 ff.

⁴ Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 15 ff.

⁵ Toepel, Kausalität und Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt, 1992, S. 93; Schaal, Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen, 2001, S. 91; Samson, in: Rogall/Puppe/Stein (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, 2004, S. 257 (S. 262 f.); Greco, ZIS 2011, 674 (685); Walter, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Vor § 13 Rn. 74; Frisch, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, 2002, S. 51 (S. 67 f.); ders., in: Böse/Bloy/Hillenkamp/Momsen/Rackow (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, 2010, S. 239 (S. 253 ff.); Jäger, in: Böse/Bloy/Hillenkamp/Momsen/Rackow (a.a.O.), S. 345; Bung, Wissen und Wollen im Strafrecht, 2009, S. 82 ff. Zur Bequemlichkeit der *Conditio sine qua non*-Formel als nur scheinbarer Vorzug Puppe, GA 2010, 551 (569 f.).

⁶ Puppe, ZStW 92 (1980), 863 (875 ff.) = dies., Strafrechtsdogmatische Analysen, 2006, S. 114; dies. (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 103, 108; Sofos, Mehrfachkausalität beim Tun und Unterlassen, 1999, S. 110 ff.; Honoré, Responsibility and Fault, 1999, S. 109 ff.; Wright, California Law Review 75 (1985), 1735 (1792 f.); ders., in: Goldberg (Hrsg.), Perspectives on Causation, 2011, S. 285 (S. 292).

⁷ Kindhäuser, GA 2012, 134 (139 ff.). Nicht so neu ist freilich die These, dass es aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei, dass mehrere hinreichende Bedingungen vollständig erfüllt sind, so zuletzt Rotsch, in: Heinrich u.a. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Bd. 1, 2011, S. 337 (S. 382 ff.) im Anschluss an Samson, Strafrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 1980 7. Aufl. 1988, S. 22 und Walter (Fn. 5), Vor § 13 Rn. 77. Er erläutert das anhand des Standardfalles der doppel-

mit einer logischen Formel, die er als „Symmetrie“ bezeichnet und die in der Aussagenlogik Kontraposition genannt wird. Sie besagt: Wenn eine Tatsache oder ein Komplex von Tatsachen hinreichende Bedingung für einen Erfolg E ist, so ist E notwendige Bedingung für diesen Komplex von Tatsachen. Etwas gewöhnungsbedürftig ist es, dass wir bei der Anwendung dieser Formel auf die kausale Erklärung als hinreichende Bedingung ein späteres Ereignis als notwendige Bedingung für einen Komplex von früheren Ereignissen bezeichnen. Logisch ist das aber völlig korrekt, denn logische Bedingungsbeziehungen haben keine zeitliche Richtung. Sie bezeichnen nur Abhängigkeiten der Wahrheit eines Satzes von der eines anderen. *Kindhäuser* wendet nun die Kontraposition auf das Beispiel der doppelten Giftdosis wie folgt an:

„Auf das Beispiel mit zwei Tätern bezogen, besagt die Symmetrie, dass die folgenden beiden Sätze wahr sein müssen, wenn es zwei unabhängig voneinander bestehende hinreichende Bedingungen für den Tod des O geben soll: (1) Wenn die Vergiftung durch A *ceteris paribus* hinreicht, um O zu töten, dann hat A den O nur vergiftet, wenn dieser unabhängig davon tot ist, ob er auch von B vergiftet wurde. Und: (2) Wenn die Vergiftung durch B *ceteris paribus* hinreicht, um O zu töten, dann hat B den O nur vergiftet, wenn dieser unabhängig davon tot ist, ob er auch von A vergiftet wurde.“⁸

All dies ist logisch richtig. Der Tod des O ist eine notwendige Bedingung sowohl dafür, dass die Giftgabe durch A wahr ist, als auch dafür, dass die Giftgabe durch B wahr ist. Wenn O nicht tot ist, so hat er von A keine tödliche Dosis Gift erhalten und wenn O nicht tot ist, so hat er von B keine tödliche Dosis Gift erhalten. Aber nach *Kindhäuser* können diese beiden Sätze nicht zugleich wahr sein. Er fährt nämlich wie folgt fort: „Doch diese beiden Sätze geben die Sachlage nicht zutreffend wieder: O kann nicht unabhängig davon tot sein, ob ihn A vergiftet hat, oder nicht und zugleich unabhängig davon tot sein, ob ihn B vergiftet hat oder nicht. Träfe dies zu, dann erforderte der Tod des O weder, dass ihn A, noch dass ihn B vergiftet hat. Doch es ist gewiss, dass O noch

ten Giftdosis. Der Tod des Vergifteten trete tatsächlich stets durch Teilmengen beider inkorporierter Giftgaben auf Grund nur einer hinreichenden Bedingung ein, während die überschießenden Giftmoleküle aus beiden Giftgaben nicht mehr zur Wirkung kommen, weil das Opfer vorher stirbt. Das mag z.B. bei einem Gift, das die Magenwand verätzt und so zum inneren Verbluten führt so sein. Aber das Argument erledigt nicht alle Fälle überbedingter Kausalverläufe. Wirkt das Gift erst später, etwa im Darm oder im Blut, so sind alle Moleküle beider Gifte schon zur Stelle, wenn die Wirkung beginnt. Und andere Fälle der Überbedingung, z.B. die illegale Hinrichtung durch zwölf Schützen, das Gremienproblem oder ein Unfall, der durch den Fehler jedes Beteiligten allein hinreichend bedingt ist (vgl. BGHSt 11, 1; BGH VRS 25, 262), lassen sich erst recht nicht durch eine Feinanalyse des Kausalprozesses erledigen. Hinzu kommt, dass die Formel von der notwendigen Bedingung für eine solche Feinanalyse gar keinen Raum lässt, auch nicht ex post, vgl. *Puppe* (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 107.

⁸ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (139).

leben würde, wenn ihn weder A noch B vergiftet hätten.“ Und nun folgt, was *Kindhäuser* mit diesen letzten Sätzen beweisen wollte: „Unter Beachtung der Symmetrie von Bedingungsrelationen (Kontraposition) lässt sich also der Tod des O zum Zeitpunkt t nicht durch zwei unabhängig voneinander bestehende hinreichende Bedingungen erklären.“⁹

Kindhäuser sieht ein Problem, wo keines ist. Dass O unabhängig davon tot ist, ob A *ceteris paribus* eine hinreichende Bedingung für seinen Tod gesetzt hat, gilt nur unter der Voraussetzung, dass B eine hinreichende Bedingung für seinen Tod gesetzt hat und dass O unabhängig davon tot ist, ob B eine hinreichende Bedingung für seinen Tod gesetzt hat, gilt nur unter der Voraussetzung, dass A eine hinreichende Bedingung für seinen Tod gesetzt hat. Damit ist vereinbar, dass der Tod des O nicht eintritt, wenn weder A noch B eine hinreichende Bedingung dafür gesetzt hat. Wir können also weiterhin von mehreren hinreichenden Bedingungen für ein und denselben Erfolg sprechen, wenn beispielsweise zwei Täter ein und demselben Opfer je eine tödliche Dosis Gift verabreicht haben, zwölf Schützen bei einer standrechtlichen Erschießung auf Kommando gleichzeitig auf das Herz des Opfers schießen, ein rechtswidriger Beschluss mit allen sechs Stimmen eines Gremiums angenommen wird, obwohl vier Stimmen für die Beschlussmehrheit ausgereicht hätten.

Kindhäuser bringt nun ein zweites Argument dafür, dass es nicht mehrere hinreichende Bedingungen für ein und denselben Erfolg geben kann, das von den bisherigen Überlegungen unabhängig ist. Eine menschliche Handlung oder sonst eine Einzeltatsache ist für sich allein nie hinreichende Bedingung eines Erfolges, sondern nur in Verbindung mit anderen zahllosen Tatsachen, dem sogenannten kausalen Feld. Befinden sich im kausalen Feld mehrere Teilbedingungen, die sich gegenseitig ersetzen können, so nehmen sie sich gegenseitig, wie *Kindhäuser* es nennt, die „kausale Relevanz“. „Dabei kann man den Nachweis der kausalen Relevanz eines Umstandes nicht sachgemäß führen, indem man – wie *Puppe* – genau die Tatsache, die dem fraglichen Umstand die kausale Relevanz nimmt, aus der Kausalerklärung streicht.“¹⁰

Aber man *kann* das nicht nur tun, sondern *muss* es auch. Sind nämlich in einer hinreichenden Bedingung mehrere Teilbedingungen enthalten, die sich gegenseitig in der kausalen Erklärung ersetzen können, so würde keine von ihnen als Ursache erscheinen. Dies ist der Grund dafür, dass die hinreichende Bedingung nach allgemeinen Gesetzen eine Minimalbedingung sein muss, in der keine Teilbedingung doppelt vertreten ist.¹¹

Wiederum unabhängig davon ist das dritte Argument, das *Kindhäuser* gegen die Möglichkeit mehrerer hinreichender

⁹ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (139 f.).

¹⁰ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (140); ähnlich *Moore*, *Causation in Law, An Essay in Law, Morals, and Metaphysics*, 2010, S. 486; *Knauer*, *Die Kollegialentscheidung im Strafrecht*, 2001, S. 121; *Koriath*, *Kausalität und objektive Zurechnung*, 2007, S. 110.

¹¹ *Puppe* (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 102 f.; *dies.*, ZStW 92 (1980), 863 (875 ff.); *dies.*, *Rechtswissenschaft* 2011, 400 (430).

Erfolgsbedingungen ins Feld führt. Verschiedene hinreichende Mindestbedingungen eines Erfolges können gemeinsame Elemente haben. Sie haben sogar stets gemeinsame Elemente, wenn man in der Kausalkette weit genug zurückgeht und sei es bis zum Urknall. Beispielsweise im Doppelgiftmordfall haben beide hinreichenden Bedingungen das gemeinsame Element, dass dem Opfer das später vergiftete Getränk bereitet wurde und dass dieses es auch getrunken hat, im Hinrichtungsfall das gemeinsame Element, dass der Offizier die standrechtliche Erschießung angeordnet und ein anderer Soldat die Gewehre geladen hat usw., im Gremienfall, dass außer dem zu prüfenden Gremiumsmitglied auch noch drei weitere für den rechtswidrigen Beschluss gestimmt haben. Würde man nun diese gemeinsamen Elemente in Verbindung mit jeweils verschiedenen anderen Elementen zu mehreren hinreichenden Erfolgsbedingungen verknüpfen, so würde man sie nach *Kindhäuser* „doppelt berücksichtigen“¹². Die doppelte Berücksichtigung einer Tatsache, die nur einmal gegeben ist, ist nicht nur ein Fehler der Strafzumessung, sondern ein logischer Fehler. Man zählt zweimal, was nur einmal vorhanden ist. Aber das gilt nur dann, wenn die Tatsachen in ein und demselben logischen Kontext, zum Beispiel in einer Rechnung, mehrfach verwertet werden, nicht wenn sie in verschiedenen logischen Kontexten verwertet werden. Die mehreren hinreichenden Erfolgsbedingungen sind aber verschiedene logische Kontexte. Diejenigen Logiker und Juristen, die das Problem der Überdetermination von Erfolgen durch die Akzeptanz mehrerer hinreichender Erfolgsbedingungen lösen, nehmen keinerlei Anstoß daran, dass diese gemeinsame Elemente haben, m.a.W. sich „überlappen“ können. Sie erwähnen das allenfalls beiläufig.¹³

II. Kindhäusers Lösung des Problems der alternativen Kausalität mit Hilfe der *Conditio sine qua non*-Formel

Kindhäuser will nun vor allem dartun, dass die Bestimmung der Ursache als notwendige Bedingung auch bei mehreren konkurrierenden Ursachen logisch richtig ist. Geht man von seiner These aus, dass es nur eine hinreichende Bedingung für den Erfolg geben kann, so befinden sich, sofern es mehrere konkurrierende Ursachen gibt, diese auch sämtlich in der hinreichenden Bedingung. Aber innerhalb dieser hinreichenden Bedingung ist keine von ihnen notwendig. Zur Lösung dieses logischen Problems macht *Kindhäuser* zwei Vorschläge, die, wie es nicht anders sein kann, logisch äquivalent sind. Der erste geht dahin, als notwendige Bedingung die alternative Verknüpfung der konkurrierenden Ursachen in die *Conditio sine qua non*-Formel einzusetzen. Die notwendige Bedingung für den Erfolg lautet also bei Doppelkausalität (a

oder b).¹⁴ Den gleichen Vorschlag hat schon *Mackie* gemacht, ebenfalls mit dem Ziel die Bestimmung der Ursache als notwendige Bedingung gegen den Einwand der Doppelkausalität zu verteidigen.¹⁵

Es ist im Fall von Doppelkausalität logisch richtig, dass (a oder b) eine notwendige Bedingung des Erfolges ist, denn dieser würde nicht eintreten, wenn weder a noch b wahr wäre. Es ist aber doch das Ziel, den Erfolg nicht mit einem Ausdruck „(a oder b)“ in Beziehung zu setzen, sondern sowohl mit a, als auch mit b, denn wir wollen ihn ja sowohl dem A zurechnen, der die Handlung a begangen hat, als auch dem B, der die Handlung b begangen hat. Wir müssen also die These aufstellen, dass sowohl die Handlung a, als auch die Handlung b, eine Ursache des Erfolges E ist, wenn gilt, dass (a oder b) eine notwendige Bedingung des Erfolges ist. So verfährt denn auch *Kindhäuser*:

„Nichts hindert uns daran, die disjunktiven Teilbedingungen einer komplexen notwendigen Bedingung jeweils als Ursachen anzusehen.“¹⁶

Aber es gibt doch etwas, was uns daran hindern sollte. Denn nach dieser Regel könnten wir jede beliebige Tatsache, insbesondere jede beliebige menschliche Handlung x, zur Ursache jedes Erfolges erklären, indem wir sie mit einer wirklichen Ursache, also einer notwendigen Bedingung a des Erfolges disjunktiv verknüpfen. Wenn nämlich a eine notwendige Bedingung des Erfolges ist, ist auch (a oder b) eine solche. Denn (a oder b) ist immer wahr, wenn a wahr ist, also logisch schwächer als a. Wenn die logisch stärkere Bedingung eine notwendige ist, dann ist es auch eine logisch schwächere. Das ist der Grund dafür, dass sich die klassische sogenannte Alternativenformel eben nicht mit der Feststellung begnügt hat, dass (a oder b) eine notwendige Bedingung des Erfolges ist, sodass a und b nicht „kumulativ“ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel. Sie hat vielmehr zusätzlich gefordert, dass weder a noch b eine notwendige Bedingung ist, dass sie also alternativ „hinweggedacht werden können ohne dass der Erfolg entfiel.“ Für die nach der Alternativenformel als Ursachen bestimmten Bedingungen gilt nicht nur, dass sie für den Erfolgseintritt nicht notwendig sein müssen, sie dürfen dafür nicht notwendig sein. Also steht die Alternativenformel im direkten Widerspruch zur Formel von der notwendigen Bedingung.¹⁷

Kindhäuser bietet nun aber noch eine zweite Formel zur Bestimmung der Ursache, die lautet: „Ursache ist ein Umstand, der allein oder in Verbindung mit bestimmten anderen Umständen *ceteris paribus* nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Eintritt des Erfolges zum Zeitpunkt t nach Maßgabe der einschlägigen Kausalgesetze entfiel.“¹⁸

¹² *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (140).

¹³ Statt vieler *Broad*, *Mind* 39 (1930), 302 (308); *Wright*, *California Law Review* 75 (1985), 1735 (1792 f.); *Honoré* (Fn. 6), S. 116 f., 1792 ff.; *Stapleton*, in: *Beebe/Menzies/Hitchcock* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Causation*, 2009, S. 744 (S. 747); *dies.*, *Missouri Law Review* 73 (2008), 433 (435 ff.); *Sofos* (Fn. 6), S. 160 f.; *T. Rodriguez Montanés*, in: *Schünemann u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, 2001, S. 307 (S. 313 f.).

¹⁴ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (141).

¹⁵ *Mackie*, *The Cement of the universe*, 1974, S. 47. Krit. zu diesem Vorschlag *Honoré* (Fn. 6), S. 108; *Wright*, *California Law Review* 75 (1985), 1735 (1795); *Puppe*, *Rechtswissenschaft* 2011, 400 (410).

¹⁶ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (142).

¹⁷ *Puppe*, *Kleine Schule des juristischen Denkens*, 2. Aufl. 2011, S. 175 ff.; vgl. auch *Puppe* (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 93.

¹⁸ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (142).

Uns interessiert hier nur die zweite Alternative, eine Ursache ist ein Umstand, der in Verbindung mit bestimmten anderen Umständen nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg [...] nach Maßgabe der einschlägigen Kausalgesetze entfiel. Diese Formel ist logisch äquivalent mit der soeben diskutierten. Wenn gilt (a oder b) ist eine notwendige Bedingung für E, so gilt auch (nicht a und nicht b) ist eine hinreichende Bedingung für nicht E. Das ist wiederum die Kontraposition. Aber die Behauptung, dass man auf diese Weise jede beliebige Tatsache zur Ursache jedes beliebigen Erfolges erklären kann lässt sich auch für diese logische Form der *Kindhäuser*schen Formel direkt beweisen. Die Formel stellt ihrer Form nach eine hinreichende Bedingung für das Ausbleiben des Erfolges dar. Nun gilt für hinreichende Bedingungen: Wenn eine Bedingung für einen Erfolg hinreichend ist, so ist auch jede logisch stärkere Bedingung dafür hinreichend. Wenn also ein Komplex von Tatsachen (a und b) eine hinreichende Bedingung für E ist, so ist auch der Komplex (a und b und x) eine solche, wobei x eine beliebige Aussage ist.

Kindhäuser meint, diesen Einwand mit dem Hinweis widerlegen zu können, dass die hinreichende Bedingung ja naturgesetzlich bestimmt sein muss. Der Einwand würde stechen, wenn *Kindhäuser* sich darauf einlassen würde, die hinreichende Bedingung als nach Kausalgesetzen gültige Minimalbedingung zu bestimmen. Das hat er aber schon dadurch abgelehnt, dass er die These aufstellt, es könne für ein und denselben Erfolg nur eine hinreichende Bedingung geben. Denn dann ist man gerade bei Mehrfachkausalität genötigt, alle Teilbedingungen, mit denen gemeinsam eine Ursache a eine hinreichende Bedingung begründet und alle Teilbedingungen, mit denen gemeinsam eine Ursache b eine hinreichende Bedingung begründet, zu einer einzigen hinreichenden Bedingung zusammenzufassen.¹⁹ Das ist dann aber keine nach allgemeinen Gesetzen hinreichende Mindestbedingung.

Die Bestimmung der Ursache als notwendige Bedingung versagt nicht nur in den Fällen der sogenannten Mehrfachkausalität, sondern auch bei der überholenden Kausalität, indem sie zu dem Ergebnis führt, dass weder die überholende, noch die überholte Bedingung eine Ursache ist.²⁰ *Kindhäuser* will diesen Einwand mit folgenden Ausführungen entkräften: „Bei sog. Reserveursachen im allgemeinen wie auch beim Sonderfall der überholenden Kausalität sind keine komplexen Bedingungen gegeben. Vielmehr besitzt allein die für die kausale Erfolgserklärung notwendige Bedingung kausale Relevanz. Ein Täter, der ein Seil durchschneidet, an dem ein abgestürzter Bergsteiger hängt hat die Ursache für dessen Tod unabhängig davon gesetzt, dass das Seil ohnehin wenig später gerissen wäre. Letzteres kann bei der Erklärung des konkreten Geschehens unberücksichtigt bleiben.“²¹

¹⁹ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (141).

²⁰ Die sog. Alternativenformel versagt in diesen Fällen deshalb, weil sie zu dem Ergebnis führt, dass sowohl die überholende, als auch die überholte Bedingung eine Ursache ist.

²¹ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (143).

Das Ergebnis ist freilich richtig und kann mithilfe der Darstellung des Kausalprozesses als Kette hinreichender Mindestbedingungen begründet werden.²² Aber mit Hilfe der Bestimmung einer Ursache als schlechthin notwendige Bedingung ist es nicht vereinbar, wenn das Seil zu dünn war, den Bergsteiger auf die Dauer zu halten. Diese Tatsache nimmt, mit den Worten *Kindhäuser*s, der Durchtrennung des Seils die „kausale Relevanz“. Und an einer früheren Stelle sagt er ausdrücklich: „Dabei kann man den Nachweis der kausalen Relevanz eines Umstandes nicht sachgemäß führen, indem man – wie *Puppe* – genau die Tatsache, die dem fraglichen Umstand die kausale Relevanz nimmt aus der Kausalerklärung streicht.“²³

Solange wir also nicht bereit sind alle freizusprechen, die Bedingungen für einen Erfolgseintritt gesetzt haben, die sich gegenseitig ersetzen können, solange wir nicht bereit sind, alle Unfallbeteiligten freizusprechen, die je für sich eine so krasse Verkehrswidrigkeit begangen haben, dass sie ausreicht, auch ohne die Verkehrswidrigkeit des anderen Beteiligten den Unfall zu verursachen,²⁴ bleibt es dabei, dass die *Conditio sine qua non*-Formel die Beziehung, die wir Ursächlichkeit nennen, logisch falsch beschreibt.²⁵

²² *Puppe* (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 114; *dies.*, ZStW 92 (1980), 863 (869 ff.) = *dies.* (Fn. 6), S. 106 ff.

²³ *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (140).

²⁴ Beispiele dafür aus der Rspr., in denen der Überlebende Unfallverursacher unter Anwendung der *Conditio sine qua non*-Formel freigesprochen worden ist, weil die Doppelkausalität nicht erkannt wurde, sind BGHSt 11, 1, dazu *Puppe*, in: Schönemann u.a. (Fn. 13), S. 287 (S. 290 ff.); und BGH VRS 25, 262, dazu *Puppe*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2. Aufl. 2010, § 3 Rn. 13 ff.

²⁵ *Puppe* (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 91.